

Beschluss Nr. 254/2021

Schwyz, 20. April 2021 / ju

Jahresbericht 2020

Bericht und Antrag an den Kantonsrat

1. Jahresbericht

Gemäss § 53 der Verfassung des Kantons Schwyz vom 24. November 2010 (KV, SRSZ 100.100) und § 20 Abs. 3 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt vom 20. November 2013 (FHG, SRSZ 144.110), genehmigt der Kantonsrat den Jahresbericht. Mit vorliegendem Jahresbericht legt der Regierungsrat Rechenschaft über die Leistungen und Finanzen des Kantons im vergangenen Jahr ab (§ 20 Abs. 1 FHG).

2. Orientierung über den Stand der Erledigung erheblich erklärter parlamentarischer Vorstösse

Gemäss § 68 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 17. April 2019 (GOKR, SRSZ 142.110) orientiert der Regierungsrat im Jahresbericht über den Stand der Erledigung erheblich erklärter und über die geplante Behandlung nicht fristgerecht beantworteter parlamentarischer Vorstösse.

Die Vorstösse sind nach Vorstosnummern geordnet, wobei zuerst die Motionen und anschliessend die Postulate aufgeführt sind. Stichtag für die Berichterstattung war der 31. Dezember 2020.

2.1 Motion M 3/19: Volle statt nur angemessene Entschädigung bei missbräuchlichen Rechtsmittelverfahren und verwaltungsgerichtlichen Klagen

Die Motion M 3/19 «Volle statt nur angemessene Entschädigung bei missbräuchlichen Rechtsmittelverfahren und verwaltungsgerichtlichen Klagen» wurde mit RRB Nr. 592/2019 vom Regierungsrat fristgerecht beantwortet und vom Kantonsrat am 23. Oktober 2019 erheblich erklärt. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Revision des Planungs- und Baugesetzes vom 14. Mai 1987 (PBG, SRSZ 400.100) 3. Etappe. Derzeit laufen die Vorbereitungsarbeiten. Die Vernehmlassung ist Anfang 2022 geplant. Unter Ziffer 3 wird eine Fristerstreckung beantragt.

2.2 Motion M 8/19: Verhältnis von Gewässerraum und Gewässerabstand

Die Motion M 8/19 wurde mit RRB Nr. 447/2019 vom Regierungsrat fristgerecht beantwortet und vom Kantonsrat am 18. September 2019 erheblich erklärt. Sie bezieht sich auf das Verhältnis von Gewässerraum und Gewässerabstand. Der Regierungsrat hat den Auftrag zur Revision des PBG für die zweite Etappe erteilt. Im Zentrum dieser Teilrevision stehen die Harmonisierung der Baubegriffe gemäss Interkantonaler Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB), die Vereinfachung des Nutzungsplanverfahrens sowie die Klärung von Gewässerraum und Gewässerabstand, womit die Motion M 8/19 umgesetzt werden soll. Die Vernehmlassung ist im Frühjahr 2021 und die Beratung im Kantonsrat Ende 2021 geplant.

2.3 Motion M 11/19: Fairer Kostenteiler für die Restkosten bei angeordneten Massnahmen durch die KESB

Die Motion M 11/19 wurde mit RRB Nr. 718/2019 vom Regierungsrat fristgerecht beantwortet und vom Kantonsrat am 5. Februar 2020 erheblich erklärt. Beabsichtigt wird, die Forderungen der Motion im Rahmen einer Totalrevision des Gesetzes über soziale Einrichtungen vom 28. März 2007 (SEG, SRSZ 380.300) umzusetzen. Gemäss aktuellem Planungsstand ist die Behandlung im Kantonsrat im zweiten Quartal 2022 vorgesehen.

2.4 Motion M 18/19: Das Potenzial des Langsamverkehrs besser und schneller ausschöpfen – Finanzierung

Die Motion M 18/19 wurde mit RRB Nr. 231/2020 vom Regierungsrat fristgerecht beantwortet und vom Kantonsrat am 25. Juni 2020 erheblich erklärt. Das Anliegen wird vom zuständigen Baudepartement weiter analysiert und innert Frist dem Kantonsrat ein entsprechender Bericht bzw. Vorlage vorgelegt.

2.5 Motion M 19/19: Das Potenzial des Langsamverkehrs besser und schneller ausschöpfen – Massnahmenplan Radrouten

Die Motion M 19/19 wurde mit RRB Nr. 231/2020 vom Regierungsrat fristgerecht beantwortet und vom Kantonsrat am 25. Juni 2020 erheblich erklärt. Das Anliegen wird vom zuständigen Baudepartement weiter analysiert und innert Frist dem Kantonsrat ein entsprechender Bericht bzw. Vorlage vorgelegt.

2.6 Motion M 22/19: Unfallschwerpunkt Autobahnzubringer / Speerstrasse Reichenburg

Die Motion M 22/19 wurde mit RRB Nr. 275/2020 vom Regierungsrat fristgerecht beantwortet und vom Kantonsrat am 9. September 2020 erheblich erklärt. Das Anliegen wird vom zuständigen Baudepartement weiter analysiert und innert Frist dem Kantonsrat ein entsprechender Bericht bzw. Vorlage vorgelegt.

2.7 Motion M 2/20: Subsidiaritätsprinzip bei der Festlegung der Abfallgebühren

Die Motion M 2/20 zum Subsidiaritätsprinzip bei der Festlegung der Abfallgebühren wurde mit RRB Nr. 240/2020 vom Regierungsrat fristgerecht beantwortet und vom Kantonsrat am 9. September 2020 erheblich erklärt. Die Umsetzung der Motion M 2/20 erfordert eine Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Umweltschutzgesetz vom 24. Mai 2000 (EGzUSG, SRSZ 711.110). Da der Bundesrat Änderungen des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 (USG, SR 814.01) für die Jahre 2022/2023 in Aussicht gestellt hat (u. a. Umsetzung der Motion Salzmann betreffend Schiessanlagen), welche ebenfalls Anpassungen im EGzUSG erfordern, wird die Teilrevision des EGzUSG bezüglich der Motion M 2/20 zusammen mit den anderen Änderungen durchgeführt.

Es ist vorgesehen, dem Kantonsrat im Verlaufe des Jahres 2023 die Vorlage zu unterbreiten. Unter Ziffer 3 wird eine Fristerstreckung beantragt.

2.8 Motion M 4/20: Einführung eines variablen innerkantonalen Schulgeldes auf Sekundarstufe I

Die Motion M 4/20 zur Einführung eines variablen innerkantonalen Schulgeldes auf Sekundarstufe I wurde mit RRB Nr. 445/2020 vom Regierungsrat fristgerecht beantwortet und vom Kantonsrat am 18. September 2020 erheblich erklärt. Das Anliegen wird vom zuständigen Bildungsdepartement im Rahmen der laufenden Revision des Volksschulgesetzes vom 19. Oktober 2005 (VSG, SRSZ 611.210) weiterverfolgt. Entsprechender Bericht und Antrag werden dem Kantonsrat im Verlaufe des Jahres 2021 vorgelegt.

2.9 Motion M 9/20: Jagdhunde auf der Hochwildjagd

Die Motion M 9/20 zu Jagdhunden auf der Hochwildjagd wurde mit RRB Nr. 672/2020 vom Regierungsrat fristgerecht beantwortet und vom Kantonsrat am 18. November 2020 erheblich erklärt. Die Arbeiten zur Änderung des Jagd- und Wildschutzgesetzes vom 25. Mai 2016 (JWG, SRSZ 761.100) wurden vom zuständigen Umweltdepartement aufgenommen.

2.10 Postulat P 7/99: Etzelwerkkonzession: Baldige Etzelwerkbeteiligung des Kantons Schwyz

Ein wichtiger Meilenstein auf dem Weg zur neuen Etzelwerk-Konzession wurde am 6. Februar 2020 erreicht: Die Konzessionsgeber und die SBB haben sich auf ein Gesamtpaket an Nutzungsrechten und Gegenleistungen geeinigt, das ins offizielle Konzessionsgesuch der SBB einfließen wird. Wichtige Punkte darin sind der Erhalt des Willerzeller Viadukts und die Erhöhung der Vorzugsenergie für die Kantone und Bezirke. Als nächster Schritt müssen die erforderlichen Umweltmassnahmen definitiv geklärt werden.

2.11 Postulat P 3/12: Koordination des Beschwerde- und Genehmigungsverfahrens in der Nutzungsplanung

Das Postulat P 3/12 zur Koordination des Beschwerde- und Genehmigungsverfahrens in der Nutzungsplanung wurde mit RRB Nr. 980/2012 vom Regierungsrat fristgerecht beantwortet und vom Kantonsrat am 21. November 2012 erheblich erklärt. Um ein Einzonungsmoratorium zu verhindern, hat der Regierungsrat beschlossen, das PBG in zwei Etappen zu revidieren. In der ersten Etappe wurde das PBG an die neuen bundesrechtlichen Vorgaben angepasst. Umgesetzt wurden die Mehrwertabgabe sowie die Massnahmen gegen die Baulandhortung. Da einzelne Bestimmungen des vom Kantonsrat am 14. März 2018 verabschiedeten Erlasses vom Bundesrat als nicht bundesrechtskonform beanstandet wurden, musste die Vorlage der ersten Etappe im Berichtsjahr in einigen Punkten überarbeitet werden. Die Verabschiedung durch den Kantonsrat erfolgte am 23. Oktober 2019, die Inkraftsetzung durch den Regierungsrat am 18. Februar 2020.

Im Oktober 2018 hat der Regierungsrat den Auftrag zur PBG-Revision zweite Etappe erteilt. Im Zentrum dieser Teilrevision stehen die Harmonisierung der Baubegriffe gemäss Interkantonomer Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB), die Klärung von Gewässerraum und Gewässerabstand sowie die Vereinfachung des Nutzungsplanverfahrens, womit das erheblich erklärte Postulat umgesetzt werden soll. Die Vernehmlassung ist im Frühjahr 2021 und die Beratung im Kantonsrat Ende 2021 geplant. Unter Ziffer 3 wird eine Fristerstreckung beantragt.

2.12 Postulat P 5/12: Offene Fragen rund um den Status von Magistratspersonen

Das Postulat P 5/12 «Offene Fragen rund um den Status von Magistratspersonen und Beamten» wurde mit RRB Nr. 587/2014 vom Regierungsrat fristgerecht beantwortet und vom Kantonsrat am 22. Oktober 2014 erheblich erklärt. Aufgrund der direkten Betroffenheit des Regierungsrates übernahm die Staatswirtschaftskommission die Aufgaben und dessen Rolle im Gesetzgebungsprozess. Der Gesetzesentwurf wurde durch eine interne Arbeitsgruppe erarbeitet und in drei Beratungen in der Staatswirtschaftskommission behandelt. Im November 2019 wurde die Vernehmlassung zur Vorlage eröffnet. Basierend auf den Ergebnissen der Vernehmlassung wird die Staatswirtschaftskommission im Jahr 2021 über das weitere Verfahren entscheiden. Unter Ziffer 3 wird eine Fristerstreckung beantragt.

2.13 Postulat M 9/13: Abschaffung der Ausnützungsziffer

Die Motion M 9/13 zur Abschaffung der Ausnützungsziffer wurde mit RRB Nr. 457/2014 vom Regierungsrat beantwortet und vom Kantonsrat am 24. September 2014 als Postulat erheblich erklärt. Um ein Einzonungsmoratorium zu verhindern, hat der Regierungsrat beschlossen, das PBG in zwei Etappen zu revidieren. In der ersten Etappe wurde das PBG an die neuen bundesrechtlichen Vorgaben angepasst. Umgesetzt wurden die Mehrwertabgabe sowie die Massnahmen gegen die Baulandhortung. Da einzelne Bestimmungen des vom Kantonsrat am 14. März 2018 verabschiedeten Erlasses vom Bundesrat als nicht bundesrechtskonform beanstandet wurden, musste die Vorlage der ersten Etappe im Berichtsjahr in einigen Punkten überarbeitet werden. Die Verabschiedung durch den Kantonsrat erfolgte am 23. Oktober 2019, die Inkraftsetzung durch den Regierungsrat am 18. Februar 2020.

Der Regierungsrat hat im Oktober 2018 den Auftrag zur PBG-Revision der zweiten Etappe erteilt. Im Zentrum dieser Teilrevision stehen die Vereinfachung des Nutzungsplanverfahrens, die Klärung von Gewässerraum und Gewässerabstand sowie die Harmonisierung der Baubegriffe gemäss Interkantonaler Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB), womit das erheblich erklärte Postulat umgesetzt werden soll. Die Vernehmlassung ist im Frühjahr 2021 und die Beratung im Kantonsrat Ende 2021 geplant. Unter Ziffer 3 wird eine Fristerstreckung beantragt.

2.14 Postulat P 9/13: Regulierung Lauerzersee – Saubere Entscheidungsgrundlage statt fahrlässiger Stillstand

Das Postulat P 9/13 zur Regulierung des Lauerzersees wurde mit dem RRB Nr. 934/2013 fristgerecht beantwortet und vom Kantonsrat am 20. November 2013 erheblich erklärt. Mit den Postulaten P 9/13 und P 15/13 wird verlangt, die bisherigen Abklärungen neu aufzunehmen. Damit die Varianten zur Seeregulierung beurteilt werden können, sind die ökologischen Auswirkungen, insbesondere auf die Moorlandschaft, über einen Umweltverträglichkeitsbericht mit Wehrreglement aufzuzeigen. Nach Abschluss und Dokumentation des Variantenstudiums zum Wehrreglement wird mit den neuen Erkenntnissen die Bewertung der Reguliervarianten und des Objektschutzes aktualisiert. Der Beschluss zum weiteren Vorgehen ist 2021 zu erwarten. Unter Ziffer 3 wird eine Fristerstreckung beantragt.

2.15 Postulat P 15/13: Lauerzersee: Zurück zur Sachlichkeit

Das Postulat P 15/13 zum Lauerzersee wurde mit dem RRB Nr. 934/2013 fristgerecht beantwortet und vom Kantonsrat am 20. November 2013 erheblich erklärt. Mit den Postulaten P 9/13 und P 15/13 wird verlangt, die bisherigen Abklärungen neu aufzunehmen. Damit die Varianten zur Seeregulierung beurteilt werden können, sind die ökologischen Auswirkungen, insbesondere auf die Moorlandschaft, über einen Umweltverträglichkeitsbericht mit Wehrreglement aufzuzeigen. Nach Abschluss und Dokumentation des Variantenstudiums zum Wehrreglement wird mit

den neuen Erkenntnissen die Bewertung der Reguliervarianten und des Objektschutzes aktualisiert. Der Beschluss zum weiteren Vorgehen ist 2021 zu erwarten. Unter Ziffer 3 wird eine Fristerstreckung beantragt.

2.16 Postulat P 9/18: Mehr Wettbewerb im öffentlichen Verkehr

Das Postulat P 9/18 wurde vom Regierungsrat mit RRB Nr. 437/2019 beantwortet und vom Kantonsrat am 18. September 2019 erheblich erklärt. Das Baudepartement wird im Rahmen der Überarbeitung der ÖV-Strategie bzw. Ausschreibungsstrategie innert Frist die Anliegen des Postulates behandeln und einen entsprechenden Bericht abfassen.

2.17 Postulat P 10/18: Ungleichbehandlung bei der Anspruchsberechnung auf Bevorschussung von Kinderalimenten

Das Postulat P 10/18 wurde vom Regierungsrat mit RRB Nr. 360/2019 fristgerecht beantwortet und vom Kantonsrat am 25./26. Juni 2019 erheblich erklärt. Die Forderungen des Postulates sollen im Rahmen einer Totalrevision des Gesetzes über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kindern vom 24. April 1985 (SRSZ 380.200) aufgenommen werden. Gemäss aktuellem Planungsstand ist die Behandlung im Kantonsrat im zweiten Quartal 2021 vorgesehen.

2.18 Postulat M 2/19: Verfahrensökonomie im Baubewilligungsverfahren

Das Postulat M 2/19 zur Verfahrensökonomie im Baubewilligungsverfahren wurde mit RRB Nr. 577/2019 vom Regierungsrat fristgerecht beantwortet und vom Kantonsrat am 23. Oktober 2019 als Postulat erheblich erklärt. Aufgrund der Komplexität und der unterschiedlichen Dringlichkeit der verschiedenen Revisionsanliegen hat der Regierungsrat in Abstimmung mit der kantonsrätlichen Kommission für Raumplanung, Umwelt, Verkehr und Energie (RUVEKO) festgelegt, die anstehenden PBG-Anpassungen in drei Etappen umzusetzen. Die Optimierung des Baubewilligungsverfahrens erfolgt im Rahmen der PBG-Revision 3. Etappe. Derzeit laufen die Vorbereitungsarbeiten. Die Vernehmlassung ist Anfang 2022 geplant. Unter Ziffer 3 wird eine Fristerstreckung beantragt.

2.19 Postulat P 2/19: Abschaffung der Baueinsprache

Das Postulat P 2/19 «Abschaffung der Baueinsprache» wurde mit RRB Nr. 577/2019 vom Regierungsrat fristgerecht beantwortet und vom Kantonsrat am 23. Oktober 2019 erheblich erklärt. Aufgrund der Komplexität und der unterschiedlichen Dringlichkeit der verschiedenen Revisionsanliegen hat der Regierungsrat in Abstimmung mit der kantonsrätlichen Kommission für Raumplanung, Umwelt, Verkehr und Energie (RUVEKO) festgelegt, die anstehenden PBG-Anpassungen in drei Etappen umzusetzen. Die Optimierung des Baubewilligungsverfahrens erfolgt im Rahmen der PBG-Revision 3. Etappe. Derzeit laufen die Vorbereitungsarbeiten. Die Vernehmlassung ist Anfang 2022 geplant. Unter Ziffer 3 wird eine Fristerstreckung beantragt.

2.20 Postulat P 3/19: Steigerung der Anzahl Alternierlektionen in der ersten Primarklasse prüfen

Das Postulat P 3/19 wurde mit RRB Nr. 443/2019 vom Regierungsrat fristgerecht beantwortet und vom Kantonsrat am 18. September 2019 erheblich erklärt. Der Erziehungsrat hat der entsprechenden Anpassung der Weisungen über die Unterrichtsorganisation an den Volksschulen vom 1. Februar 2006 (SRSZ 613.111) zugestimmt, benötigt aber aufgrund der anfallenden erheblichen Mehrkosten noch die Zustimmung des Regierungsrates. Da sich im Rahmen einer Vernehmlassung im Herbst 2020 mit einer Ausnahme alle Schulträger der Primarstufe positiv zum Vorhaben geäußert haben, wird der Erziehungsrat nach erfolgter Genehmigung der Mehrkosten

durch den Regierungsrat voraussichtlich im Frühjahr 2021 die entsprechende Anpassung beschliessen.

2.21 Postulat P 8/19: Grenzabstandspflicht zwischen Bau- und Landwirtschaftszone

Das Postulat P 8/19 wurde mit RRB Nr. 448/2019 vom Regierungsrat fristgerecht beantwortet und vom Kantonsrat am 18. September 2019 erheblich erklärt. Mit Beschluss Nr. 716/2018 hat der Regierungsrat den Auftrag zur PBG-Revision zweite Etappe erteilt. Im Zentrum dieser Teilrevision stehen die Harmonisierung der Baubegriffe gemäss Interkantonaler Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB), die Vereinfachung des Nutzungsplanverfahrens sowie die Klärung von Gewässerraum und Gewässerabstand. Die Umsetzung des Postulats soll im Rahmen dieser Vorlage erfolgen. Die Vernehmlassung ist im Frühjahr 2021 und die Beratung im Kantonsrat Ende 2021 geplant.

2.22 Postulat P 9/19: Kantonsbeiträge an Strassen der Bezirke und Gemeinden (insbesondere Verbindungsstrassen)

Das Postulat P 9/19 wurde vom Regierungsrat mit RRB Nr. 648/2019 fristgerecht beantwortet und vom Kantonsrat am 18. Dezember 2019 erheblich erklärt. Das Anliegen wird vom zuständigen Baudepartement weiter analysiert und innert Frist dem Kantonsrat ein entsprechender Bericht bzw. Vorlage vorgelegt.

2.23 Postulat P 10/19: Anpassung Kantonsstrassennetz an die aktuellen Gegebenheiten

Das Postulat P 10/19 wurde vom Regierungsrat mit RRB Nr. 949/2019 fristgerecht beantwortet und vom Kantonsrat am 18. Dezember 2019 erheblich erklärt. Das Anliegen wird vom zuständigen Baudepartement weiter analysiert und innert Frist dem Kantonsrat ein entsprechender Bericht bzw. Vorlage vorgelegt.

2.24 Postulat M 13/19: Für eine notwendige Anpassung der Ersatzabgabe im ärztlichen Notfalldienst

Die Motion M 13/19 wurde mit RRB Nr. 894/2019 vom Regierungsrat fristgerecht beantwortet und vom Kantonsrat am 5. Februar 2020 als Postulat erheblich erklärt. Seit der Erheblicherklärung ist das zuständige Departement des Innern bzw. dessen zuständiges Amt für Gesundheit und Soziales im Bereich Gesundheit mit der Bekämpfung der Covid-19-Epidemie voll ausgelastet. Es sind keine Kapazitäten frei, die sich eingehend mit der Forderung des Postulates beschäftigen können. Unter Ziffer 3 wird eine Fristerstreckung beantragt.

2.25 Postulat M 16/19: Existenzsichernde Beiträge des Kantons Schwyz an die öffentlichen Mittelschulen mit privater Trägerschaft (private Mittelschulen)

Die Motion M 16/19 wurde mit RRB Nr. 134/2020 vom Regierungsrat fristgerecht beantwortet und vom Kantonsrat am 25. Juni 2020 als Postulat erheblich erklärt. Das zuständige Bildungsdepartement sieht vor, mit Hilfe externer Unterstützung eine vertiefte Analyse der Ausgangslage vorzunehmen und dem Kantonsrat innert Frist einen entsprechenden Bericht bzw. eine Vorlage vorzulegen.

2.26 Postulat P 16/19: Umsetzung Gesamtverkehrsstrategie

Das Postulat P 16/19 wurde mit RRB Nr. 209/2020 vom Regierungsrat fristgerecht beantwortet und vom Kantonsrat am 9. September 2020 erheblich erklärt. Das Anliegen wird vom zuständigen Baudepartement weiter analysiert und innert Frist dem Kantonsrat ein entsprechender Bericht bzw. Vorlage vorgelegt.

2.27 Postulat M 17/19: Bezug Sozialhilfe als Folge früherer Vermögensverzichte

Die Motion M 17/19 wurde mit RRB Nr. 183/2020 vom Regierungsrat fristgerecht beantwortet und vom Kantonsrat am 25. Juni 2020 als Postulat erheblich erklärt. Gemäss § 69 Abs. 1 GOKR ist dem Kantonsrat spätestens innert zwei Jahren eine Vorlage bzw. ein Bericht zu unterbreiten. Die entsprechenden Arbeiten laufen.

2.28 Postulat P 18/19: Änderung Bewilligungsverfahren für Luft-Wasser-Wärmepumpen

Das Postulat P 18/19 wurde mit RRB Nr. 146/2020 vom Regierungsrat fristgerecht beantwortet und vom Kantonsrat am 9. September 2020 erheblich erklärt. Abklärungen des zuständigen Umweltdepartements zusammen mit dem Amt für Raumentwicklung (ARE) haben ergeben, dass keine Gesetzesanpassung notwendig sein wird. Geplant ist, der RUVEKO im Januar 2021 den Vorschlag zur Umsetzung vorzustellen.

2.29 Postulat M 23/19: Digitalisierung von Steuerungsdaten

Die Motion M 23/19 «Digitalisierung von Steuerungsdaten» wurde mit RRB Nr. 328/2020 vom Regierungsrat fristgerecht beantwortet und vom Kantonsrat am 9. September 2020 als Postulat erheblich erklärt. Der Regierungsrat ist bestrebt, das Informationsangebot zu optimieren. Das zuständige Finanzdepartement wird dem Kantonsrat im Jahr 2022 entsprechend Bericht erstatten.

2.30 Postulat M 3/20: Vereinfachung der Gesuchstellung für die KK-Prämienverbilligungen

Die Motion M 3/20 wurde mit RRB Nr. 482/2020 vom Regierungsrat fristgerecht beantwortet und vom Kantonsrat am 18. November 2020 als Postulat erheblich erklärt. Die Forderungen des Postulates sollen im Rahmen einer Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 19. September 2007 (EGzKVG, SRSZ 361.100) umgesetzt werden. Gemäss aktuellem Planungsstand ist die Behandlung im Kantonsrat im zweiten Quartal 2022 vorgesehen.

2.31 Postulat M 5/20: Demokratie statt Päcklipolitik – Änderung des Wahlgesetzes für einen echten Majorz

Die Motion M 5/20 «Demokratie statt Päcklipolitik – Änderung des Wahl- und Abstimmungsgesetzes vom 15. Oktober 1970 (WAG, SRSZ 120.100) für einen echten Majorz» wurde mit RRB Nr. 636/2020 vom Regierungsrat fristgerecht beantwortet und vom Kantonsrat am 18. November 2020 als Postulat erheblich erklärt. Der Regierungsrat ist bestrebt, das WAG zu optimieren. Das zuständige Sicherheitsdepartement wird dem Kantonsrat im Jahr 2022 entsprechend Bericht erstatten.

2.32 Postulat M 6/20: Für einen fairen Nachteilsausgleich im Rahmen der Konzessionserneuerung Etzelwerk

Die Motion M 6/20 «Für einen fairen Nachteilsausgleich im Rahmen der Konzessionserneuerung Etzelwerk» wurde mit RRB Nr. 358/2020 vom Regierungsrat beantwortet und vom Kantonsrat am 9. September 2020 als Postulat erheblich erklärt. Das Anliegen wird vom zuständigen Umweltdepartement weiter analysiert und bearbeitet, sobald die nötigen ökologischen Massnahmen geklärt sind.

2.33 Postulat M 7/20: Abstimmungsverhalten gegenüber Stimmbevölkerung transparent machen

Die Motion M 7/20 zur Transparenz des Abstimmungsverhaltens gegenüber der Stimmbevölkerung wurde am 8. April 2020 von der Ratsleitung des Kantonsrates fristgerecht beantwortet und vom Kantonsrat am 9. September 2020 als Postulat erheblich erklärt. Mit der Erheblicherklärung hat der Kantonsrat der Veröffentlichung der Abstimmungsergebnisse zugestimmt, das Postulat wird mit der Publikation der Abstimmungsergebnisse abgeschrieben. Somit ist keine Vorlage an den Kantonsrat nötig. Die technischen und inhaltlichen Möglichkeiten werden derzeit geprüft und im Verlauf des Jahres 2021 nach Rücksprache mit der Ratsleitung umgesetzt. Die Veröffentlichung der Abstimmungsergebnisse kann jedoch erst eingeführt werden, wenn der Kantonsrat wieder im Rathaus tagt und die elektronische Abstimmungsanlage für die Abstimmungen genutzt wird.

3. Anträge auf Fristerstreckung

Gemäss § 69 GOKR ist dem Kantonsrat sobald wie möglich, aber spätestens innert zwei Jahren eine Vorlage bzw. ein Bericht zu unterbreiten, sofern nicht mit der Erheblicherklärung eine abweichende Frist vorgegeben wird. Der Kantonsrat kann die Frist auf begründeten Antrag hin verlängern. Der Antrag ist drei Monate vor Fristablauf zu stellen. Er kann im Jahresbericht gesammelt unterbreitet werden. Es liegen folgende Fristerstreckungsanträge vor:

3.1 Motion M 3/19: Volle statt nur angemessene Entschädigung bei missbräuchlichen Rechtsmittelverfahren und verwaltungsgerichtlichen Klagen

Eingereicht	6. Februar 2019	RRB Nr.	592/2019
Frist geltend	23. Oktober 2021	Zuständig	Volkswirtschaftsdepartement
Fristerstreckung	31. Dezember 2022	Erstunterzeichner	KR Dr. Roger Brändli

Aufgrund der Komplexität und der unterschiedlichen Dringlichkeit der verschiedenen Revisionsanliegen hat der Regierungsrat in Abstimmung mit der kantonsrätlichen Kommission für Raumplanung, Umwelt, Verkehr und Energie (RUVEKO) festgelegt, die anstehenden PBG-Anpassungen in drei Etappen umzusetzen. Die Optimierung des Baubewilligungsverfahrens erfolgt im Rahmen der PBG-Revision 3. Etappe. Derzeit laufen die Vorbereitungsarbeiten. Die Vernehmlassung ist Anfang 2022 geplant.

3.2 Motion M 2/20: Subsidiaritätsprinzip bei der Festlegung der Abfallgebühren

Eingereicht	29. Januar 2020	RRB Nr.	240/2020
Frist geltend	9. September 2022	Zuständig	Umweltdepartement
Fristerstreckung	31. Dezember 2023	Erstunterzeichner	KR Dr. Dominik Zehnder

Die vom Bundesrat für 2022/2023 in Aussicht gestellten Änderungen des USG, erfordern wie die Motion M 2/20 eine Teilrevision des EGzUSG. Damit diese Anpassungen in einer Teilrevision des EGzUSG zusammengefasst werden können, ist eine Fristerstreckung nötig.

3.3 Postulat P 3/12: Koordination des Beschwerde- und Genehmigungsverfahrens in der Nutzungsplanung

Eingereicht	3. April 2012	RRB Nr.	980/2012
Frist geltend	31. Dezember 2020	Zuständig	Volkswirtschaftsdepartement
Fristerstreckung	31. Dezember 2021	Erstunterzeichner	KR Christoph Pfister

Im Oktober 2018 hat der Regierungsrat den Auftrag zur PBG-Revision zweite Etappe erteilt. Im Zentrum dieser Teilrevision stehen die Harmonisierung der Baubegriffe gemäss Interkantonaler Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB), die Klärung von Gewässerraum und Gewässerabstand sowie die Vereinfachung des Nutzungsplanverfahrens, womit das erheblich erklärte Postulat umgesetzt werden soll. Die Vernehmlassung ist im Frühjahr 2021 und die Beratung im Kantonsrat Ende 2021 geplant.

3.4 Postulat P 5/12: Offene Fragen rund um den Status von Magistratspersonen

Eingereicht	5. Juni 2012	RRB Nr.	587/2014
Frist geltend	30. Juni 2020	Zuständig	Stawiko
Fristerstreckung	30. Juni 2022	Erstunterzeichner	KR Dr. Roger Brändli

Die Beantwortung des Postulats P 5/12 ist zeitlich in Verzug, weil die Ausarbeitung der Vorlage, die Beratungen der Staatswirtschaftskommission sowie das interne Mitberichts- und das externe Vernehmlassungsverfahren entsprechend Zeit in Anspruch nahmen. Des Weiteren führt die hohe Anzahl an Geschäften der Staatswirtschaftskommission zu notwendigen Priorisierungen. Es wird eine Fristerstreckung bis 30. Juni 2022 beantragt.

3.5 Postulat M 9/13: Abschaffung der Ausnützungsziffer

Eingereicht	7. Oktober 2013	RRB Nr.	457/2014
Frist geltend	31. Dezember 2020	Zuständig	Volkswirtschaftsdepartement
Fristerstreckung	31. Dezember 2021	Erstunterzeichner	KR Christoph Weber

Der Regierungsrat hat im Oktober 2018 den Auftrag zur PBG-Revision der zweiten Etappe erteilt. Im Zentrum dieser Teilrevision stehen die Vereinfachung des Nutzungsplanverfahrens, die Klärung von Gewässerraum und Gewässerabstand sowie die Harmonisierung der Baubegriffe gemäss Interkantonaler Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB), womit das erheblich erklärte Postulat umgesetzt werden soll. Die Vernehmlassung ist im Frühjahr 2021 und die Beratung im Kantonsrat Ende 2021 geplant.

3.6 Postulat P 9/13: Regulierung Lauerzersee – Saubere Entscheidungsgrundlage statt fahrlässiger Stillstand

Eingereicht	28. Juni 2013	RRB Nr.	934/2013
Frist geltend	31. Dezember 2020	Zuständig	Umweltdepartement
Fristerstreckung	30. Juni 2022	Erstunterzeichner	KR Erwin Schnüriger

Die Erkenntnisse aus den Untersuchungen zum Wehrreglement mit UVP führen zu einer veränderten Bewertung in den Bereichen «Natur und Landschaft» des Variantenstudiums aus der Machbarkeitsstudie von 2016. Die Aktualisierung der Bewertung des Variantenstudiums aus der Machbarkeitsstudie ist in Arbeit und wird bis Herbst 2021 abgeschlossen sein. Aus diesem Grund ist eine Fristerstreckung notwendig.

3.7 Postulat P 15/13: Lauerzersee: Zurück zur Sachlichkeit

Eingereicht	23. September 2013	RRB Nr.	934/2013
Frist geltend	31. Dezember 2020	Zuständig	Umweltdepartement
Fristerstreckung	30. Juni 2022	Erstunterzeichner	KR Peter Häusermann

Die Erkenntnisse aus den Untersuchungen zum Wehrreglement mit UVP führen zu einer veränderten Bewertung in den Bereichen «Natur und Landschaft» des Variantenstudiums aus der Mach-

barkeitsstudie von 2016. Die Aktualisierung der Bewertung des Variantenstudiums aus der Machbarkeitsstudie ist in Arbeit und wird bis Herbst 2021 abgeschlossen sein. Aus diesem Grund ist eine Fristerstreckung notwendig.

3.8 Postulat M 2/19: Verfahrensökonomie im Baubewilligungsverfahren

Eingereicht	6. Februar 2019	RRB Nr.	577/2019
Frist geltend	23. Oktober 2021	Zuständig	Volkswirtschaftsdepartement
Fristerstreckung	31. Dezember 2022	Erstunterzeichner	KR Dr. Roger Brändli

Aufgrund der Komplexität und der unterschiedlichen Dringlichkeit der verschiedenen Revisionsanliegen hat der Regierungsrat in Abstimmung mit der kantonsrätlichen Kommission für Raumplanung, Umwelt, Verkehr und Energie (RUVEKO) festgelegt, die anstehenden PBG-Anpassungen in drei Etappen umzusetzen. Die Optimierung des Baubewilligungsverfahrens erfolgt im Rahmen der PBG-Revision 3. Etappe. Derzeit laufen die Vorbereitungsarbeiten. Die Vernehmlassung ist Anfang 2022 geplant.

3.9 Postulat M 13/19: Für eine notwendige Anpassung der Ersatzabgabe im ärztlichen Notfalldienst

Eingereicht	26. Juni 2019	RRB Nr.	894/2019
Frist geltend	5. Februar 2022	Zuständig	Departement des Innern
Fristerstreckung	5. Februar 2023	Erstunterzeichner	KR Dr. Antoine Chaix

Seit der Erheblicherklärung ist das zuständige Departement des Innern bzw. dessen zuständiges Amt für Gesundheit und Soziales im Bereich Gesundheit mit der Bekämpfung der Covid-19-Epidemie voll ausgelastet. Es sind keine Kapazitäten frei, die sich mit der Forderung des Postulates beschäftigen können. Es besteht Hoffnung, dass sich die Situation betreffend Bekämpfung der Covid-19-Epidemie im Verlauf des Jahres 2021 entspannt und Kapazitäten frei werden, die sich eingehend mit der Erledigung des Postulates beschäftigen können. Aus diesem Grund ist eine Fristerstreckung um ein Jahr notwendig.

3.10 Postulat P 2/19: Abschaffung der Baueinsprache

Eingereicht	6. Februar 2019	RRB Nr.	457/2014
Frist geltend	23. Oktober 2021	Zuständig	Volkswirtschaftsdepartement
Fristerstreckung	31. Dezember 2022	Erstunterzeichner	KR Dr. Roger Brändli

Aufgrund der Komplexität und der unterschiedlichen Dringlichkeit der verschiedenen Revisionsanliegen hat der Regierungsrat in Abstimmung mit der kantonsrätlichen Kommission für Raumplanung, Umwelt, Verkehr und Energie (RUVEKO) festgelegt, die anstehenden PBG-Anpassungen in drei Etappen umzusetzen. Die Optimierung des Baubewilligungsverfahrens erfolgt im Rahmen der PBG-Revision 3. Etappe. Derzeit laufen die Vorbereitungsarbeiten. Die Vernehmlassung ist Anfang 2022 geplant.

4. Erledigung eines Postulats

Gemäss § 65 Abs. 4 GOKR kann die Berichterstattung über die Erledigung von Postulaten im Jahresbericht erfolgen. Das folgende Postulat wird hiermit erledigt und kann abgeschrieben werden:

Postulat P 17/19: Das Potential des Langsamverkehrs besser und schneller ausschöpfen – Organisationsstruktur

Das Postulat P 17/19 wurde mit RRB Nr. 231/2020 vom Regierungsrat fristgerecht beantwortet und vom Kantonsrat am 25. Juni 2020 erheblich erklärt. Der Regierungsrat kam zum Schluss, dass für das gesamte Thema Langsamverkehr beim Baudepartement eine zentrale Stelle zu schaffen ist. Die Zuständigkeiten waren bisher auf das Umweltdepartement und das Baudepartement verteilt. Beim Tiefbauamt wurde neu eine Fachstelle Langsamverkehr geschaffen. Die Umsetzung erfolgte auf den 1. Januar 2021.

Gemäss § 65 Abs. 3 GOKR ist ein Postulat erledigt, wenn der Regierungsrat dem Kantonsrat einen Bericht erstattet hat. Dieser Bericht zeigt auf, dass das Anliegen des Postulats, nämlich die Schaffung einer neuen Fachstelle Langsamverkehr im Baudepartement, erfüllt wurde. Das Postulat P 17/19 kann deshalb als erledigt abgeschrieben werden.

5. Behandlung im Kantonsrat

5.1 Ausgabenbremse

Beim vorliegenden Beschluss handelt es sich nicht um eine Ausgabenbewilligung. Für die Schlussabstimmung gilt das einfache Mehr gemäss § 87 Abs. 1 GOKR.

5.2 Referendum

Gemäss § 34 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. November 2010 (KV, SRSZ 100.100) unterliegen:

- Total- und Teilrevision der Kantonsverfassung;
- internationale und interkantonale Vereinbarungen mit Verfassungsrang;
- Initiativen, die der Kantonsrat ablehnt;
- Initiativen und Vorlagen, denen ein Gegenvorschlag gegenübergestellt wird;
- Änderungen des Kantonsgebietes, ausgenommen Grenzbereinigungen;

dem obligatorischen Referendum.

Der vorliegende Beschluss hat die Genehmigung des Jahresberichtes zum Gegenstand und unterliegt somit weder dem fakultativen noch dem obligatorischen Referendum.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt:

- a. den Jahresbericht 2020 zu genehmigen;
- b. von der Orientierung über die erheblich erklärten parlamentarischen Vorstösse Kenntnis zu nehmen;
- c. die beantragten Fristerstreckungen zu gewähren;
- d. das Postulat P 17/19 als erledigt abzuschreiben.

2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates; Gerichte.

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Departemente; Ämter.

Im Namen des Regierungsrates:

Petra Steimen-Rickenbacher
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber